Michael Koch GmbH

Zum Grenzgraben 28
76698 Ubstadt-Weiher

Tel. +49 7251-9626200

www.bremsenergie.de
mail@bremsenergie.de

Einkaufsbedingungen der Michael Koch GmbH

§ 1 Geltung

(1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis anderslautender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferanten annehmen oder diese bezahlen.

(2) Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen bis zur Verwendung neuer Einkaufsbedingungen, ohne dass wir auf diese in jedem Einzelfall hinweisen müssen.

(3) Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Bestellungen

(1) Es gilt allein der Inhalt unserer in Textform abgefassten Bestellung. Mündlich und/oder telefonisch erteilte Aufträge, Zusätze oder Nebenabreden vor, bei oder nach Vertragsschluss erlangen erst durch unsere Bestätigung in Textform Wirksamkeit. Dies gilt auch für Änderungen dieser Klausel.

(2) Unsere Bestellungen sind unverzüglich nach Zugang in Textform zu bestätigen. Bei unterbliebener unverzüglicher Bestätigung unserer Bestellung sind wir zu deren Widerruf berechtigt.

§ 3 Liefer- und Leistungsumfang und Liefertermin

(1) Die Lieferung enthält alle Teile, die zum vertragsmäßigen Gebrauch, unter Einhaltung der vereinbarten Beschaffenheit, notwendig sind, auch wenn die dazu erforderlichen Teile nicht vollständig im Bestelltext angeführt sind.

(2) Für wesentliche Erweiterungen des Liefer- und/oder Leistungsumfanges, die wir nach der Bestellung veranlassen, können Mehrpreise gefordert werden. Eine Nachforderung ist unverzüglich zu stellen und mit uns abzustimmen.

(3) An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir das Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang.

(4) An der in Abs. 3 genannten Software einschließlich Dokumentation haben wir das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung erforderlichen Umfang. Wir dürfen eine Sicherungskopie auch ohne ausdrückliche Vereinbarung erstellen.

(5) Die in unserer Bestellung vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware, bei der in unserer Bestellung genannten Empfangsstelle. Diese ist auch Erfüllungsort. Die Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung trägt der Lieferant.

(6) Der Lieferant hat die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen, soweit nicht Lieferung „frei Werk" vereinbart ist. Auch in letztgenanntem Fall haftet der Lieferant für Transportschäden.

(7) Der Lieferant ist verpflichtet, uns über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursache und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt davon unberührt.

(8) Ist der Lieferant in Verzug und ist hierfür keine Vertragsstrafe vereinbart, können wir pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 0,5% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware oder Leistung. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(9) Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts.

(10) Die Regularien des Abschnitts 1502 des „Dodd-Frank Wall Street Reform and Protection Acts" (Dodd-Frank-Act) zur Vermeidung der Verwendung von Konfliktmaterialien sind einzuhalten. Auf Verlangen von der Michael Koch GmbH ist die entsprechende Dokumentation entlang der Lieferkette (z.B. mittels CMRT- oder EMRT-Fragebogen) geeignet zu übermitteln.

(11) Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 4 Leistung, Gefahrenübergang

(1) Der Lieferant ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

(2) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung.

(3) Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

Michael Koch GmbH

Zum Grenzgraben 28
76698 Ubstadt-Weiher

Tel. +49 7251-9626200

www.bremsenergie.de
mail@bremsenergie.de

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnungen

(1) Die Preise verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer und sind Festpreise. Sie gelten frei der von uns genannten Empfangsstelle. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transport-kosten) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Rechnungserhalt und nach Erhalt der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Für vorzeitig gelieferte und in Rechnung gestellte Ware beginnt die Zahlungsfrist erst zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vereinbarungsgemäß hätte geliefert werden sollen.

(3) Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Geltendmachung von Mängelansprüchen und ggfs. Haftungsansprüchen.

(4) Für den Eintritt unseres Verzuges ist in jedem Fall eine Mahnung des Lieferanten erforderlich.

(5) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 6 Annahme und Mängelansprüche

(1) Die Annahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit. Mängel der Lieferung zeigen wir unverzüglich an, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs von uns festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

(2) Auf Sach- und Rechtsmängel finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit nicht nachfolgend anderes geregelt ist. Als Sachmangel gilt insbesondere auch das Vorhandensein von Eigenschaften, die im Widerspruch zu gesundheits- und/oder umweltrelevanten Normen stehen.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

(5) Sofern das Gesetz keine längere Verjährungsfrist als 36 Monate vorsieht und falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Für innerhalb der Verjährungsfrist instandgesetzte oder reparierte Teile beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, zu dem der Lieferant seine Nacherfüllungsarbeiten hinsichtlich dieser Teile vollständig abgeschlossen und soweit er seine Mängelbeseitigungspflicht hierdurch anerkannt hat.

(6) Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der sonstigen gesetzlichen Verjährungsfristen im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 7 Produkt- und Produzentenhaftung, Rückruf und Qualitätssicherung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen aus der Produkt- und Produzentenhaftung freizustellen, sofern und soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat. Er übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder einer vorsorglichen Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(2) Der Lieferant versichert sich gegen alle versicherbaren Risiken aus der Produkt- und Produzentenhaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe. Auf Verlangen hat er uns die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.

(3) Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen.

§ 8 Bevorratung von Ersatzteilen

Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für die von ihm gelieferte Ware für die Dauer von 5 Jahren bei bestellten Waren im Gesamtbestellwert unter 5.000,-- EUR netto jährlich sowie für die Dauer von 10 Jahren bei Bestellungen im Wert von über 5.000,-- EUR netto jährlich zu bevorraten. Diese Bevorratungspflicht gilt nicht, wenn nach der Art der

Michael Koch GmbH

Zum Grenzgraben 28
76698 Ubstadt-Weiher

Tel. +49 7251-9626200

www.bremsenergie.de
mail@bremsenergie.de

Lieferung ein Bedarf von uns an Ersatzteillieferungen nicht erkennbar ist

§ 9 Höhere Gewalt

Sind wir durch höhere Gewalt, insb. bei Streik, Aussperrung, unverschuldete Betriebs-störungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige von uns nicht zu vertretende Ereignisse an der Abnahme der Lieferung oder Leistung gehindert, so sind wir berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder den Abnahmezeitpunkt um die Dauer der Behinderung zu verschieben, soweit unsere Behinderung nicht von nur unerheblicher Dauer ist und der Rücktritt bzw. die Verschiebung des Abnahmezeitpunkts zur Wahrung unserer Interessen angemessen erscheint. Ansprüche gegen uns können nicht geltend gemacht werden.

§ 10 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge und Geheimhaltung

(1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektions-arbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadens-ersatzansprüche unberührt.

(4) Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung im Sinn von Satz 1 bekannt war.

(6) Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm anlässlich der Ausführung unserer Bestellung erworbenen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen ausschließlich für die Durchführung unserer Bestellungen zu verwenden und Dritten nicht zur Kenntnis zu bringen und zwar auch nicht nach Beendigung des Vertrages.

§ 11 Ausfuhrkontrolle

(1) Der Lieferant hat für alle zu liefernden Waren und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht nicht der Lieferant, sondern wir oder ein Dritter verpflichtet ist, die Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen.

(2) Der Lieferant hat uns so früh wie möglich, spätestens jedoch vor dem Liefertermin alle Informationen und Daten in Textform (positionsweise auf Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung) mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des anwendbaren Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Waren und Dienstleistungen benötigen:

(3) Im Falle von für die Ausführkontrolle relevanter Änderungen des Ursprungs oder der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen oder des anwendbaren Aus-fuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts hat der Lieferant die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten umgehend zu aktualisieren und in Textform mitzuteilen.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, uns von allen Ansprüchen Dritter, die aufgrund des Fehlens oder Fehlerhaftigkeit der von ihm gemäß vorstehenden

Michael Koch GmbH

Zum Grenzgraben 28
76698 Ubstadt-Weiher

Tel. +49 7251-9626200

www.bremsenergie.de
mail@bremsenergie.de

Bestimmungen mitzuteilenden oder von ihm mitgeteilten Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehen, freizustellen und uns entstehende erforderliche Aufwendungen und Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

§ 12 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist die von uns benannte Empfangsstelle.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten, wenn unser Vertragspartner Kaufmann ist, Bruchsal. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am Geschäftssitz des Vertragspartners zu erheben.

(3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch bei Lieferungen und Leistungen aus dem Ausland. Die Geltung des Rechts der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird abbedungen.

Ubstadt Weiher, Juli 2025